Universität St.Gallen

Klimaklagen gegen Rohstoffunternehmen: Aktuelle Entwicklungen und Zukunftsfragen

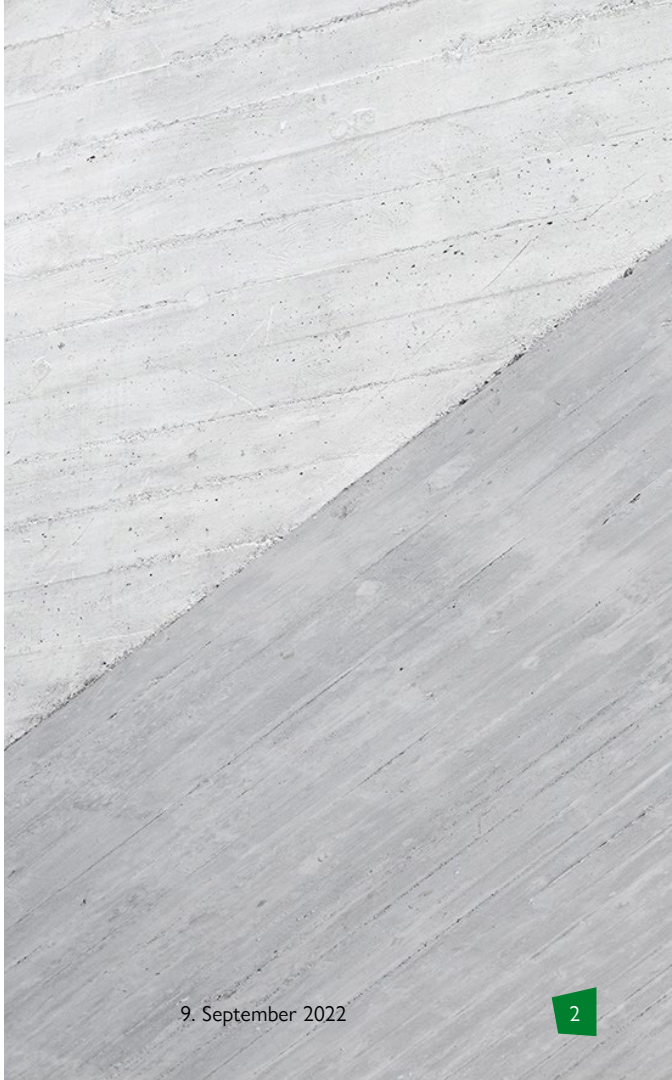
Luzern, 9. September 2022

Prof. Dr. Valentin Jentsch, LL.M.

From insight to impact.

Agenda

1. Laufende Musterverfahren
2. Mögliche Vor- und Nachteile
3. Ausgewählte Rechtsfragen
4. Bessere Alternativen
5. Fazit und Ausblick
6. Diskussion



Laufende Musterverfahren

- Schadenersatzklagen
- Unterlassungsklagen

Schadenersatzklagen

RWE (Deutschland)

- Hintergrund Gletscherschmelze in den Anden, Überschwemmungsgefahr bei Gletschersee oberhalb Huaraz
- Rechtsbegehren finanzielle Beteiligung an Schutzmassnahmen, genauer: Ersatz der Störungsbeseitigungskosten
- Stand des Verfahrens erstinstanzliches Urteil vom 15.12.2015 (Abweisung), Beschwerdeinstanz ist auf Klage eingetreten und hat Expertengutachten zur Beurteilung der Kausalität bestellt

Literatur *Gerhard Wagner*, Klimahaftung vor Gericht: Eine Fallstudie, München 2020

Holcim ? (Schweiz)

Unterlassungsklagen

Royal Dutch Shell (Niederlande)

- Hintergrund Zielvorgaben des Pariser Klimaübereinkommens, Region Wadden ist besonders betroffen
- Rechtsbegehren Reduktion der CO_2-Emissionen im Konzern um 45% bis Ende 2030, einschliesslich «Scope 3»
- Stand des Verfahrens erstinstanzliches Urteil vom 26.5.2021 (Gutheissung), Beschwerdeverfahren ist hängig

Literatur *Valentin Jentsch*, Klimaklagen gegen Rohstoffunternehmen: Eine Fallstudie mit Perspektivenbildung, Zürich 2021

BMW / Mercedes-Benz / Volkswagen / Wintershall Dea (Deutschland)

- Hintergrund Pariser Klimaziele, zudem Förderung und Innovation bei elektrischen Fahrzeugen
- Rechtsbegehren prozentuale Verkaufsobergrenze von Verbrennungsmotoren von 2021 bis 2029, Verbot des Verkaufs von Verbrennungsmotoren ab 2030, Reduktionsverpflichtung der CO_2-Emissionen um 65% bis 2030
- Rechtsbegehren Förderverbot von Öl und Erdgas, keine Eröffnung neuer Öl- und Gasfelder nach 2025
- Stand des Verfahrens derzeit hängig, mündliche Verhandlungen sind teilweise schon erfolgt

Holcim ? (Schweiz)

Mögliche Vor- und Nachteile

- Grundidee
- Bedenken

Grundidee

Ziel von Klimaklagen im Allgemeinen hat doppelten Boden

- erste Stufe Rechtsfortbildung durch Gerichte, bedingt durch Vertrauensverlust in Gesetzgeber
- zweite Stufe Sensibilisierung der Gesellschaft, Handlungsdruck auf Politik und Unternehmen

Literatur *Wolfgang Kahl/Marc-Philippe Weller* (Hrsg), Climate Change Litigation: A Handbook, Oxford 2021

Weg ins gelobte Land, so die Vorstellung, führt über Klimaklagen

- öffentlich-rechtliche Klimaklagen Klimaklagen gegen Staaten zur Verbesserung der Klimaziele (Gesetzgebung)
- privatrechtliche Klimaklagen Klimaklagen gegen Rohstoffunternehmen, insbesondere *carbon majors*

Mittel bei privatrechtlichen Klimaklagen sind äusserst vielfältig

- Prädikat «überbewertet» Schadenersatz- und Unterlassungsklagen auf deliktsrechtlicher Grundlage
- bisher offenbar unterschätzt weitere Klimaklagen im Unternehmenskontext

Literatur *Andreas Hösli/Rolf H. Weber*, Klimaklagen gegen Unternehmen, Jusletter, 25.5.2020, 1 ff, *Marc-Philippe Weller/Mai-Lan Tran*, Klimawandelklagen im Rechtsvergleich, ZEuP 3/2021, 573 ff; *Gerhard Wagner*, Klimaschutz durch Gerichte, NJW 31/2021, 2256 ff

Bedenken

Grundsatzkritik gegen Klimaklagen im Allgemeinen

- Gewaltenteilung im Staatswesen Gerichte sind nicht richtige Instanzen, um Energiewende herbeizuführen
- Gebot richterlicher Zurückhaltung Grenzen der Justiziabilität bei politischen Fragen (*political question doctrine*)

Literatur *Wagner* (F4), 111 ff; *Wagner* (F7), 2256 f; *Jentsch* (F5), 73 ff

rechtsdogmatische und rechtsmethodische Einwände gegen privatrechtliche Klimaklagen

- Zusammenspiel der Rechtsnormen keine solide Rechtsgrundlage für Schadenersatz- und Unterlassungsklagen, die sich auf Menschenrechte, internationale Standards und Klimawissenschaften beziehen
- Auslegung und Gewohnheitsrecht kein internationaler Konsens über Notwendigkeit nichtstaatlichen Handelns im Klimabereich und Massgeblichkeit der Pariser Klimaziele

rechtsökonomische und rechtspolitische Einwände gegen privatrechtliche Klimaklagen

- Tragödie der Allmende Klimaklagen bilden keine wirksamen Klimaschutzmassnahmen
- Wettbewerbsverzerrungen Klimaklagen bewirken Wettbewerbsverzerrungen

Ausgewählte Rechtsfragen

- Rechtswidrigkeit
- Kausalität

Rechtswidrigkeit

Theorienstreit im schweizerischen Deliktsrecht

- objektive Widerrechtlichkeitstheorie Verletzung eines absolut geschützten Rechtsguts (Erfolgsunrecht) oder Verstoss gegen Schutzgesetz (Verhaltensunrecht), so Bundesgericht und herrschende Lehre
- subjektive Widerrechtlichkeitstheorie Vorbehalt der subjektiven Rechtfertigung, ist heute überholt
- neue/dritte Widerrechtlichkeitstheorie Verletzung einer Verhaltenspflicht (Sorgfalts- oder Schutzpflicht)

moderne Lehre im Klimakontext

- Verstoss gegen eine Schutznorm fehlende Rechtsgrundlage, auch nicht vom Schutzzweck der Norm erfasst
- Verletzung der allgemeinen Sorgfaltspflicht unklarer Beitrag zur Schaffung der Gefahr, fehlende Erkennbarkeit der drohenden Rechtsverletzung, zudem keine Zurechnung des Verhaltens Dritter

Literatur *Alexandros Chatzinerantzis/Markus Appel*, Haftung für den Klimawandel, NJW 13/2019, 881 ff, 884 f; *Gerhard Wagner/Arvid Arntz*, Liability for climate damages under the German law of torts, in *Kahl/Weller* (F7), 405 ff, N 63 ff; *Vito Roberto/Jürg Fisch*, Zivilrechtliche Klima-Klagen, AJP 10/2021, 1225 ff, 1236 ff; *Jürg Fisch*, Rechtswidrigkeit bei der «Klima-Haftung», AJP 7/2022, 715 ff

Kausalität

Dogmatik im schweizerischen Deliktsrecht

- natürlicher Kausalzusammenhang haftungsbegründende Tatsache (Ursache) ist unabdingbare Voraussetzung (*conditio sine qua non*) für eingetretenen Schaden (Wirkung), beurteilt aus retrospektiver Perspektive
- adäquater Kausalzusammenhang nach gewöhnlichem Lauf der Dinge und allgemeinen Erfahrungen des Lebens ist Ursache geeignet, Erfolg wie eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen

neueres Schrifttum im Klimakontext

- Komplexität der Wirkungszusammenhänge Zuordnungsproblem, keine Hauptursache für Klimawandel
- Konkurrenz von Teilursachen Mini-Ursachen begründen nach herrschender Lehre «aus Praktikabilitätsgründen» keine Kausalwirkung, ausserdem binäre Verhaltensweise der Kausalität
- Einrede des rechtmässigen Alternativverhaltens fehlende globale Wirkung eines Privatrechtssubjekts
- Grenzen der Klimawissenschaften keine kausale Verknüpfung mit bestimmtem Wetterereignis

Literatur *Will Frank*, Klimahaftung und Kausalität, ZUR 1/2013, 28 ff; *Chatzinerantzis/Appel* (F10), 882 ff; *Wagner/Arntz* (F10), N 36 ff; *Jan-Erik Schirmer*, Klimahaftung und Kausalität, JZ 22/2021, 1099 ff; *Roberto/Fisch* (F10), 1233 ff; *Jürg Fisch*, Kausalität bei der «Klima-Haftung», AJP 6/2022, 533 ff

Bessere Alternativen

- Transparenz
- Mitsprache

Transparenz

gesellschafts- und kapitalmarktrechtliche Regulierungsansätze

- Rechnungslegungsrecht Transparenz über nichtfinanzielle Belange (OR 964a-964c), in Kraft seit 1.1.2022
- Aufsichtsrecht Offenlegung von Klimarisiken in bedeutenden Finanzinstituten (FINMA-RS 16/1, N 14.2 und Anhang 5; FINMA-RS 16/2, N 13.1 ff), revidiert per 1.7.2021, überdies Fokus auf *greenwashing*

Literatur *Yeşim M. Atamer/Florian Willi*, CSR-Berichterstattung Ante Portas: Indirekter Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative, SZW 6/2020, 686 ff; *Christoph B. Bühler*, Nichtfinanzielle Berichterstattung nach dem Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative und ihre Bedeutung für den Finanzsektor, SZW 6/2021, 716 ff

Durchsetzung des Rechnungslegungs- und Aufsichtsrechts

- privatrechtliche Durchsetzung Vorzugswürdigkeit marktbasierter Lösungen, auch im Nachhaltigkeitsbereich
- öffentlich-rechtliche Durchsetzung Tätigkeit der FINMA, die vom *gatekeeper* zum *governor* emporgestiegen ist, trotz Grundsatz der Subsidiarität rechtsstaatlichen Handelns (BV 5a), ist kritisch einzustufen

Literatur *Mathias Habersack/Max Ehrl*, Climate protection and compliance in German corporate law, in *Kahl/Weller* (F7), 447 ff; *Holger Fleischer*, Klimaschutz im Gesellschafts-, Bilanz- und Kapitalmarktrecht, DB 1-2/2022, 37 ff, 39 f, 43 f; *John Armour/Luca Enriques/Thom Wetzer*, Green Pills, ECGI Law Working Paper N 657/2022, 1 ff

Mitsprache

Aktionärsaktivismus (*say on climate*, *say on human rights*)

- Einberufungs-, Traktandierungs- und Antragsrecht Neuerungen im revidierten Aktienrecht, in Kraft ab 1.1.2023, Praxisbeispiel *Engine No 1* / *ExxonMobil* zur Wahl klimabewusster Verwaltungsratsmitglieder
- Genehmigungsvorbehalt zugunsten Generalversammlung Festlegung der Klimastrategie als unübertragbare Verwaltungsratsaufgabe (OR 716a I), Genehmigung des Berichts über nichtfinanzielle Belange (OR 964c I)
- Konsultativabstimmung Praxisbeispiel *Nestlé* mit Konsultativabstimmung über Klima-Aktionsplan

Literatur *Christian Duve/Olga Hamama*, Investor-led action for climate and business sustainability, in *Kahl/Weller* (F7), 466 ff; *Rafael Harnos/Philipp Maximilian Holle*, Say on Climate, AG 23/2021, 853 ff; *Sebastian Mock/Jean Mohamed*, Say on Human Rights, NZG 8/2022, 350 ff; *Holger Fleischer*, Green Boardrooms: Klimaschutz und Corporate Governance, AR 2/2022, 26 f; *Fleischer* (F13), 40 ff

Durchsetzung von Gesellschaftsbeschlüssen

- Generalversammlungsbeschlüsse vom Verwaltungsrat und jedem Aktionär (Individualrecht) anfechtbar, Anfechtbarkeit von Konsultativabstimmungen ist umstritten
- Verwaltungsratsbeschlüsse keine Anfechtungsmöglichkeit, nur Nichtigkeitsklage

Fazit und Ausblick

Thesen

These 1: Deliktsrecht ist das falsche Instrument zur Bekämpfung der Folgen des Klimawandels

- Grundidee ist vordergründig nachvollziehbar, aber:
- Bedenken sind erheblich, vor allem alles-oder-nichts Ansatz und fehlende Interessenabwägungen
- zudem müssen Klimaklagen verschiedene Hürden (Rechtswidrigkeit, Kausalität) nehmen, die nach schweizerischem Recht kaum zu überwinden sind

These 2: Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht hat das Potenzial, einen Beitrag zu leisten

- Transparenz ist im Rechnungslegungs- und Aufsichtsrecht zwar schon verankert, aber ausbaufähig, insbesondere *ex ante* Sicht
- Mitsprache der Aktionäre in der Generalversammlung ist gegeben, nicht aber im Verwaltungsrat, hier *ex post* Kontrolle

Diskussion

Vielen Dank.

Prof. Dr. Valentin Jentsch,
LL.M. (Stanford)

Tenure Track Assistant Professor
of Corporate Law
+41 71 224 3095
valentin.jentsch@unisg.ch

Universität St.Gallen

Tigerbergstrasse 9
CH-9000 St.Gallen

https://www.unisg.ch/de/universitaet/schools/law/ueber-ls/faculty/jentsch

Akkreditierungen

EQUIS ACCREDITED
AACSB ACCREDITED
ASSOCIATION OF MBAS ACCREDITED